

Das UStG wurde im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2015 (Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015, BGBl. 2015) geändert. Insbesondere die Neuregelung im § 2b UStG betrifft die Kommunen. Demnach müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) marktrelevante und privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer. Die Leistungserbringung durch jPdöR ist nun steuerpflichtig.

Die Änderungen im UStG sind am 01.01.2017 in Kraft getreten und gelten ab dem 01.01.2023 ausnahmslos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen in Kommunen. → [https://www.gesetze-im-internet.de/ustg\\_1980/\\_2b.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_2b.html).

Die Leistungen der Kommunen sind in solche zu unterscheiden, welche auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden (umsatzsteuerpflichtig) und welche Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt (umsatzsteuerfrei) liegen. Bei Erbringungen von Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage gelten die allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuerrechts. Soweit es sich um eine steuerbare und nicht um eine nach § 4 UStG steuerbefreite Leistung handelt, unterliegt die Leistungserbringung der Umsatzsteuer.

Umsatzsteuerpflicht besteht beispielsweise für:

- Souvenirs, Karten in einem Fremdenverkehrsamt
- Snacks und Getränke in der Kantine
- Bücher im Museumsshop
- Eintritte in Museen und Schwimmbädern
- Stammbücher im Standesamt
- Zusatzleistungen rund um den amtlichen Trauungsakt
- Urkundenduplikate
- Feinstaubplaketten in der Zulassungsstelle
- Kopien im Bürgeramt
- Leistungen der Stadtgärtnerei / der Gemeindearbeiter / des Bauhofs, Wasserwerkes u.ä.
- Gebühren für besondere beschleunigte Fallbearbeitung
- Vermietung von Räumen, Turnhallen, Stellplätzen etc.

Nur eine Gebühr in Sinne einer klassischen Amtshandlung ist steuerfrei. Darüber hinaus gehende Leistungen sind umsatzsteuerpflichtig.

---

**Als Kassenspezialist mit über 25 Jahren Erfahrung trägt die EDV Ermtraud GmbH mit der universellen Kassensoftware TopCash dem Umsatzsteuer-Handling Rechnung:**

- Einfache Leistungsanpassung hinsichtlich der Änderungen des UStG
- Listen für Auswertungen von MwSt.-Sätzen sind mit wenigen Klicks möglich
- MwSt.-Verwaltungsfunktion, mit der sich MwSt.-Sätze automatisch zu einem Stichtag für alle Produkte ändern lassen
- **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) für steuerrechtliche Prüfungen durchs Finanzamt**



# DGUV Vorschrift 25, Regel 115-005 – Überfallprävention in der öffentlichen Hand

Zum April 2021 veröffentlichte der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) Spitzenverband verbindliche Regeln zur Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand, bekannt gegeben durch die Unfallkassen der Bundesländer.



Die Unfallverhütungsvorschrift 25 mit Konkretisierung in Regel 115-005 gilt gemäß §1 Abs. (1) für „**Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand**, in denen Versicherte Umgang mit **Bargeld (...)** oder **sonstigen Zahlungsmitteln (...)** haben.“, beispielhaft: Stadtkassen, Theater, Bäder, Museen, Stadthallen, Bürgerbüros, Bibliotheken, Ordnungsämter, Meldeämter, Touristinformationen und andere.

§ 3 Abs. (1): Die Verwaltung hat den Umgang mit Bargeld so zu gestalten hat, **dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird.**

§ 4: Haben Mitarbeiter Umgang mit Bargeld, hat die Verwaltung insbesondere die Gefährdung durch einen Überfall zu berücksichtigen. Nach Regel 115-005 sind u.a. die **Höhe des Bargeldbestandes** und vorhandene Sicherheitseinrichtungen

einzu beziehen.

... in **TopCash**: Kassenbetragshinweis und **Höchstgrenzen**, **Technische Sicherheitseinrichtung (TSE)**

§ 6 Abs. (1): Kassenmitarbeitern muss eine **Alarmierungsmöglichkeit** zur Verfügung zu stellen, über die sie eine hilfebringende Stelle erreichen. \*)

§ 11 Abs. (1): „Angenommene Banknoten sind unverzüglich vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern“. Die Verwaltung hat geeignete Hardware zur Verfügung zu stellen.

... mit **TopCash-Kassen-Equipment**: Unsere abschließbaren robusten, festeinbaubaren Kassenschubladen entsprechen der Vorgabe.

\*) geplant

## Ihre TopCash-Vorteile:

- Allgemeine Verlagerung auf das sichere bargeldlose **elektronische Bezahlen** mit Karte (EC-/Debit-/Kreditkarte) oder Smartphone (GooglePay, ApplePay) – ins Kassensystem **vollintegriert**.
- Festlegung Betragshöchstgrenzen pro Zahlstelle.
- Reduzierung des verteilten Barbestandes auf **zentrale Zahlstellen** (Sammelkassenkonzepte) statt einzelner Mitarbeiterkassen.
- Festverbaute **Kassenhardware, elektronisch angesteuert**, verschließbar.
- Alarmierungsfunktion. \*)

## TopCash – Spezialist für bar und bargeldloses Zahlen

- Revisionsicher: Umsatzsteuerpflicht für Kommunen ab 1.1.2023 - **§ 2b UStG (Umsatzsteuergesetz)**, § 146a AO, DSFinV-K
- **NEU: Finger statt Maus** - Touch-Bedienungsoberfläche
- EC-, Debitkarte, Smartphone - Zahlungsterminals integriert

EDV Ermtraud GmbH  
Arienheller Straße 10  
56598 Rheinbrohl

Telefon: 02635 9224 0  
Fax: 02635 9224 29

[vertrieb@edv-ermtraud.de](mailto:vertrieb@edv-ermtraud.de)  
[www.edv-ermtraud.de](http://www.edv-ermtraud.de)  
[www.TopCash2.de](http://www.TopCash2.de)

